

Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

Stand: 30.11.2018

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme mit Anregungen	Schreiben vom	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme ohne Anregungen	Schreiben vom
1	Landkreis Rotenburg (Wümme)	23.02.2018		
2	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	22.01.2018		
3	EWE NETZ GmbH	12.02.2018		
4	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Verden	27.02.2018		
5			ExxonMobil Production Deutschland GmbH	23.01.2018
6			Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land	23.01.2018
7			Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	06.02.2018
8			Avacon Netz GmbH	06.02.2018
9			Samtgemeinde Sittensen	07.02.2018
10			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	15.02.2018
11			Vodafone Kabel Deutschland GmbH	16.02.2018

Behandlung von Anregungen zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

1

Landkreis Rotenburg (Wümme)

(23.02.2018)

Stellungnahme zu Nr. 1

Von der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

1. Regionalplanerische Stellungnahme

Aus Sicht der Raumordnung stehen der o.g. Planung Ziele der Raumordnung nicht entgegen.

2. Landschaftspflegerische Stellungnahme

Im Umweltbericht unter Punkt „Boden“ wurde der Bodentyp zwei Mal anders und falsch genannt. Entgegen der Angaben der Bodentyp sei eine Pseudogley-Braunerde und später ein Pseudogley-Podsol, stellt meine Bodenkarte (BK50) in beiden Planänderungsgebieten einen Pseudogley-Plaggenesch dar.

Der Plaggenesch ist aufgrund ihrer kulturhistorischen Archivfunktion sowie seiner hohen Bodenfruchtbarkeit als schützenswert einzuordnen, was der Aussage (S. 15) „es wird kein schützenswerter Boden überplant“ widerspricht. Seine besondere Bedeutung ist außerdem bei der Eingriffsbilanzierung besonders zu berücksichtigen. Ich weise auch darauf hin, dass es sich bei schwach überprägten Naturböden, wie der in Teilgebiet A vorhandenen Grünlandbrache, um einen Boden mit besonderer Bedeutung (Wertstufe I) handelt.

Zu regionalplanerischer Stellungnahme:

Kenntnisnahme.

Zu landschaftspflegerischer Stellungnahme:

Im Umweltbericht wird fälschlicherweise ein zweiter Bodentyp für die Planänderungsgebiete genannt. Dies ist nicht korrekt, im Planänderungsgebiet ist nach der BK50 lediglich der Bodentyp Pseudogley-Braunerde vorhanden. Der Umweltbericht wird dementsprechend geändert.

In beiden Teilbereichen des Planänderungsgebietes ist nach der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) ausschließlich Pseudogley-Braunerde vorhanden. Die BK50 beschreibt die Verbreitung der Böden von Niedersachsen in hoher Auflösung und im aktuellen Wissensstand. Mit der Erstellung dieser Bodenkarte konnten zahlreiche neue Erkenntnisse gewonnen und alte präzisiert werden. Die Karte ist seit dem 13.11.2017 auf dem NIBIS Kartenserver (LBEG) veröffentlicht. Die ältere Bodenübersichtskarte von Niedersachsen

Behandlung von Anregungen zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

Damit die Eingrünung zur freien Landschaft den Ortsrand gut eingrünen kann und somit die Auswirkungen auf das Landschaftsbild verringert empfehle ich die Eingrünung auf einer Breite von min. 6 m anzulegen. Somit kann eine vergleichbare Eingrünung gewährleistet werden, wie sie aktuell mit der 6 m breiten Hecke existiert.

Ich möchte Sie bitten, die Kompensationsmaßnahmen und die dafür in Anspruch zu nehmenden Flächen im Vorwege mit meiner Unteren Naturschutzbehörde abzusprechen.

In meiner Ausgabe des Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012 wird dem Biotoptyp Baum-Strauchhecke (HFM) die Wertstufe (IV) III und nicht I, wie auf S. 18 angegeben, zugeordnet. Um die genaue Wertigkeit einschätzen zu können wäre eine genauere Beschreibung der Hecken, Artenzusammensetzung und Ausprägung wünschenswert.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

(1:50.000), welche zuletzt am 12.08.2014 aktualisiert wurde, stellt für die Änderungsbereiche Plaggenesch unterlagert von Pseudogley-Braunerde dar. Aufgrund der aktuellen Datenlage und neuen Erkenntnissen wird im Umweltbericht, welcher nach aktuellem Stand der Technik erstellt wurde, die Bodenkarten von Niedersachsen (BK50) verwendet. Demzufolge ist in beiden Änderungsgebieten lediglich Pseudogley-Braunerde vorherrschend. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

Die Anregung ist bereits berücksichtigt. Nach Süden ist eine ausreichend breite Eingrünung vorgesehen. Die genaue Ausgestaltung bzw. Artenauswahl ist im folgenden Genehmigungsverfahren festzulegen.

Die Anregung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Im Rahmen der F-Planänderung gelten die entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen als ausgleich- und vertretbar.

Die Tabelle wird entsprechend geändert. Die Baum-Strauchhecke besitzt eine mittlere Bedeutung (Wertstufe III) für Arten und Lebensgemeinschaften. Bei den Gehölzen handelt es sich um heimische Arten. Die Anpflanzungen erfolgten im Rahmen eines Dorferneuerungskonzeptes in den Jahren 1992/93. Die Artenzusammensetzung besteht u.a. aus Salweide, Faulbaum, Holunder, Buche und Eiche.

Behandlung von Anregungen zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

Ich weise darauf hin, dass für die Kompensation der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Nisthilfen eine Vorlaufzeit von mehreren Jahren eingeplant werden muss, damit eine gewisse Wirksamkeit der Maßnahme erreicht kann werden (U. Philipp-Gerlach in Recht der Natur, Schnellbrief Nr. 205 November/Dezember 2017, IDUR).

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Anregung betrifft das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren. Im Rahmen der F-Planänderung sind Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten. Lediglich das Feuerwehrhaus könnte für einzelne Fledermäuse einen geeigneten Lebensraum darstellen. Sollten dort bei nachfolgenden Untersuchungen Quartiere ausgemacht werden, sind diese durch künstliche Nisthilfen zu kompensieren. Die Gehölze stellen eher für anspruchslose Arten einen geeigneten Brutplatz dar. Diese errichten jedes Jahr einen neuen Brutplatz. Mit der zukünftigen Eingrünung wird für diese Arten ein neuer Lebensraum geschaffen. Der genannte Aufsatz im Schnellbrief Nr. 205 befasst sich mit der Beseitigung von Höhlenbäumen. Diese können in Planänderungsgebieten ausgeschlossen werden. Die Gehölze weisen aufgrund ihres Alters und Wuchses keine geeigneten Lebensstätten auf.

Behandlung von Anregungen zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

In der Alternativenprüfung wurden keine alternativen Standorte erwähnt. Auch wenn der Standort sehr geeignet scheint, sollten an dieser Stelle alternative Standorte aufgelistet und ihre Vor- und Nachteile abgewogen werden. Bereits versiegelte Flächen, wie alte ungenutzte Stallanlagen und ähnliches stellen aus naturschutzfachlicher Sicht ggf. eine bessere Alternative dar, weil auf eine zusätzliche Bodeninanspruchnahme verzichtet werden kann.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Zur Ermittlung der Bedarfe der Feuerwehrstandorte in der Samtgemeinde Fintel ist im Jahr 2017 ein Feuerwehrbedarfsplan verabschiedet worden. Darin werden dem alten Feuerwehrstandort in Helvesiek erhebliche bauliche Mängel attestiert. Neben der veralteten Bausubstanz des alten Feuerwehrhauses aus dem Jahre 1947 ist vor allem kein ausreichender Platz für Einsatzfahrzeuge, Lagerflächen, Umkleidemöglichkeiten und sanitäre Anlagen innerhalb des Gebäudes sowie für sogenannte Alarmparkplätze für die Einsatzkräfte auf dem Grundstück vorhanden. Derzeit muss bei Ankunft der Einsatzkräfte im öffentlichen Verkehrsraum und auf angrenzenden Grünflächen geparkt werden. Der alte Feuerwehrstandort in Helvesiek ist zudem der einzige Standort in der Samtgemeinde Fintel, der noch keine Jugendfeuerwehr-Abteilung unterhält. Diese wäre zur Erhöhung bzw. Konservierung der Personalstärke von besonderer Bedeutung. Die Einrichtung einer Jugendfeuerwehr-Abteilung wird im Rahmen des Neubaus dringend empfohlen. Auf dieser Grundlage benötigt das geplante Feuerwehrhaus ausreichend Platz, um zum einen eine Bausubstanz nach Stand der Technik und zum anderen die erforderlichen Flächen für die o.g. Nutzungen zu gewährleisten. Im Rahmen des Feuerwehrbedarfsplans ist der neue Feuerwehrstandort bereits hinsichtlich der Gebietsabdeckung des Ausrückbereiches geprüft und für hinreichend befunden worden. Alternative Standorte auf bereits versiegelten Flächen sind im großräumigen Bereich des empfohlenen Standortes nicht vorhanden, da diese keinen ausreichenden Platz für die erforderlichen Nutzungen bieten würden. Des Weiteren müssten an bereits versiegelten Standorten die vorhandenen Gebäude abgerissen werden, da ein Neubau empfohlen wird, um die notwendige Bausubstanz nach Stand der Technik zu gewährleisten.

Behandlung von Anregungen zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Am gewählten Standort steht eine Fläche zum Ankauf zur Verfügung, die auch für die Feuerwehreinsätze verkehrsgünstig an der Kreisstraße 212 und in unmittelbarer Nähe der Landesstraße 130 gelegen ist. Durch die Ansiedlung des Feuerwehrhauses an diesem Standort kann zudem eine Konzentration der öffentlichen Nutzungen im Ort realisiert und ggf. eine Doppelnutzung der Flächen und Schulungsräume des neuen Feuerwehrhauses im Zusammenhang mit den Angrenzenden Sportanlagen erreicht werden. Zur fristgerechten Abdeckung des Samtgemeindegebietes für den Brandschutz sind alle Standorte der Ortsfeuerwehren erforderlich. Der Neubau des Feuerwehrhauses gewährleistet hier eine hinreichende Gebietsabdeckung des Ausrückbereiches und wird vom aktuellen Feuerwehrbedarfsplan empfohlen. Das Grundstück bietet sich auch deshalb an, weil es direkt an die bebaute Ortslage von Helvesiek angrenzt, sodass eine Zersiedelung des offenen Landschaftsbereiches und eine Zerschneidung der landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden kann. Außerdem werden durch den Standort am Ortsrand die Beeinträchtigungen von lärmempfindlichen Wohngebieten durch ein- und ausfahrende Fahrzeuge, die Versammlungen der Feuerwehrmitglieder und die regelmäßigen Feuerwehrrübungen weitestgehend vermieden. Im Rahmen einer Schallimmissionsprognose wurden die durch den Regelbetrieb des Feuerwehrhauses verursachten Geräuschimmissionen an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauungen ermittelt und beurteilt. Im Ergebnis werden die durch den Betrieb des Feuerwehrhauses verursachten Beurteilungspegel unterschreiten. Es sind dahingehend keine Beeinträchtigungen der Umgebung zu erwarten.

Behandlung von Anregungen zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

3. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Gemäß der Erläuterungen zur 46. Änderung des F-Planes der SG Fintel ist vorgesehen, das Niederschlagswasser „durch Anschluss an den Regenwasserkanal der SG Fintel“ zu beseitigen. Nähere Angaben zur Ableitung, Rückhaltung bzw. Drosselung und Einleitung sind in den Erläuterungen nicht enthalten.

Aufgrund der unvollständigen Angaben kann der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans nicht zugestimmt werden, die Erschließung ist nicht sichergestellt.

4. Bodenschutz- und abfallrechtliche Stellungnahme

Keine Bedenken. Es liegen derzeit keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten innerhalb Änderungsgebietes vor.

Für die erforderliche Grundstücksgröße des geplanten Feuerwehrhauses und der vorgesehenen Zwecke stehen hier ausreichend große Flächen zur Verfügung. Dahingehend bieten sich aus den o.g. Gründen zu dem Standort im Planänderungsgebiet keine geeigneteren Alternativen an.

Zu wasserwirtschaftlicher Stellungnahme:

Die Oberflächenwasserbeseitigung erfolgt durch Versickerung auf den Grundstücken. Hierfür stehen ausreichend Flächen zur Verfügung. Es ist geplant, eine Versickerungsmulde im rückwärtigen Bereich des Feuerwehrhauses anzulegen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Zu bodenschutz- und abfallrechtlicher Stellungnahme:

Kenntnisnahme.

Behandlung von Anregungen zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

Sollten bei der Realisierung des Vorhabens unnatürliche Bodengerüche, Bodenverfärbungen oder die Ablagerung von Abfällen festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg(Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Amtshof, 27356 Rotenburg(Wümme), unverzüglich anzuzeigen und die weiteren Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

5. Vorbeugender Immissionsschutz

Zur Beurteilung hinsichtlich des Immissionsschutzes ist ein Schalltechnisches Gutachten eines anerkannten Sachverständigen erforderlich.

6. Untere Denkmalschutzbehörde

Bei dem Gebäude auf dem Grundstück Im Dorfe 12, handelt es sich um ein Baudenkmal.

Eine Beeinträchtigung ist nicht zu befürchten.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Anregungen betreffen die Durchführung der Planung und sind in diesem Rahmen zu berücksichtigen. Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis redaktionell ergänzt.

Zu vorbeugendem Immissionsschutz:

Ein schalltechnisches Gutachten liegt inzwischen vor. Im Rahmen einer Schallimmissionsprognose wurden die durch den Regelbetrieb des Feuerwehrhauses verursachten Geräuschemissionen an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauungen ermittelt und beurteilt.

Im Ergebnis werden die durch den Betrieb des Feuerwehrhauses verursachten Beurteilungspegel unterschreiten. Es sind dahingehend keine Beeinträchtigungen der Umgebung zu erwarten.

Zur Unteren Denkmalschutzbehörde:

Kenntnisnahme.

Behandlung von Anregungen zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

7. Stellungnahme Abfallwirtschaftsbetrieb

Aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Planung.

8. Stellungnahme Straßenbaubehörde

Keine Bedenken.

9. Stellungnahme Straßenverkehrsbehörde

Keine Bedenken.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Zur Stellungnahme Abfallwirtschaftsbetrieb:

Kenntnisnahme.

Zur Stellungnahme Straßenbaubehörde:

Kenntnisnahme.

Zur Stellungnahme Straßenverkehrsbehörde:

Kenntnisnahme.

Beschlussempfehlung zu Nr. 1

Die Anregungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, bereits berücksichtigt, zu berücksichtigen, nicht zu berücksichtigen, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Behandlung von Anregungen zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

2 Landwirtschaftskammer Niedersachsen (22.01.2018)

Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir mit, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ zur o.g. Bauleitplanung der Samtgemeinde Fintel keine Bedenken bestehen.

In Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bestehen keine besonderen Anforderungen.

Für den Änderungsbereich gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß BauGB bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren. Diesbezüglich weisen wir auch auf § 1 a Abs. 3 BauGB hin, dass im Sinne des § 15 Abs. 3 BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung genommen werden soll.

Stellungnahme zu Nr. 2

Kenntnisnahme.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen betreffen jedoch die nachfolgende Baugenehmigungsplanung. Für das konkrete Vorhaben werden erforderliche Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Anpflanzungen auf dem zukünftigen Feuerwehrgrundstück) im Baugenehmigungsverfahren geregelt. An der südlichen Geltungsbereichsgrenze ist bereits ein Grünstreifen in der Planzeichnung berücksichtigt. Bei der Erforderlichkeit von zusätzlichen externen Kompensationsflächen sind die agrarstrukturellen Belange zu berücksichtigen.

Beschlussempfehlung zu Nr. 2

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Behandlung von Anregungen zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

3	<u>EWE NETZ GmbH</u>	(12.02.2018)	<u>Stellungnahme und Beschlussempfehlung zu Nr. 3</u>
----------	-----------------------------	---------------------	--

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Die Anregungen der EWE NETZ GmbH werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Durchführung der Planung und sind in diesem Rahmen zu berücksichtigen.

Behandlung von Anregungen zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Edith Rohrbach unter der folgenden Rufnummer: 04264 8328-293.

Behandlung von Anregungen zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

4 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Verden (27.02.2018)

Der Geltungsbereich des o.g. Planvorhabens liegt süd-westlich der Ortschaft Helvesiek in der Samtgemeinde Fintel. Er hat einen Abstand von ca. 70 m zum östlichen Fahrbahnrand der L 130 Horneburg - Scheeßel. Die verkehrliche Erschließung der Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ erfolgt über die Kreisstraße 212 mit Anbindung zur L 130 in Abschnitt 20 / Station 0. Ziel und Zweck des o.g. Planvorhabens ist der Neubau eines Feuerwehrhauses. Gleichzeitig wird der bisherige Feuerwehrstandort in der Ortsmitte aufgehoben.

Gegen das o.g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.

Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen.

Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.

Stellungnahme zu Nr. 4

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Entfernung zur Landesstraße L 130 sowie aufgrund der zukünftig beabsichtigten Nutzung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ sind im Planänderungsgebiet keine Beeinträchtigungen durch Emissionen des Landesstraßenverkehrs zu erwarten.

Beschlussempfehlung zu Nr. 4

Die Anregungen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Verden sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

Behandlung von Anregungen zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

5 Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen

-

11

Beschlussempfehlung zu Nr. 5 bis Nr. 11

Die eingegangenen Schreiben werden zur Kenntnis genommen.
Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.